



NEWSLETTER NR. 3-14 AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM INSOLVENZRECHT UND ZUM GESELLSCHAFTSRECHT IN FRANKREICH

UNSER GESELLSCHAFTSRECHTSTEAM IN KÖLN:



Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt
Avocat au Barreau de Paris

Dr. Kühl ist Partner der deutsch-französischen Anwaltskanzlei Epp & Kühl und leitet die Standorte in Köln und Paris. Er berät und begleitet deutschsprachige Unternehmen in allen Bereichen des französischen Wirtschaftsrechts mit Schwerpunkt Insolvenzen und Restrukturierung. Als Rechtsanwalt und Avocat au Barreau de Paris tritt er sowohl vor deutschen als auch vor französischen Gerichten auf.

[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)



Larissa Bender, LL.M.
Rechtsanwältin

Frau Bender berät unsere Mandanten im französischen und deutschen Gesellschaftsrecht. Sie unterstützt sie insbesondere bei der Gründung, Umwandlung, Veräußerung und dem Erwerb von Unternehmen in Frankreich und unterstützt in laufenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem berät Frau Bender im Bereich der erneuerbaren Energien.

[bender\[at\]avocat.de](mailto:bender[at]avocat.de)



Louis Grégoire Sainte Marie, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris

Herr Grégoire Sainte Marie berät unsere Mandanten im französischen Gesellschaftsrecht. Er unterstützt sie insbesondere bei Kapitalmaßnahmen, Wertpapiergeschäften, Verschmelzungen, Unternehmenskäufen und Umwandlungen. Herr Grégoire Sainte Marie berät außerdem im französischen Insolvenz- und Steuerrecht.

[saintemarie\[at\]avocat.de](mailto:saintemarie[at]avocat.de)

INHALT:

A) Insolvenzrecht / Restrukturierungen in Frankreich

I. Rechtsprechung

- a) Kündigung zur Unzeit
- b) Keine Sonderbehandlung für ausländische Gläubiger in Bezug auf die Anmeldung von Forderungen
- c) Keine Ausnahme von der Verpflichtung des Geschäftsleiters zur Insolvenzanmeldung
- d) Ausweitung des Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft auf ihren Geschäftsführer wegen Vermögensvermischung

Die Kanzlei Epp & Kühl ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 30 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 5 Standorten (Köln, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saargemünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und Schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.

Büro Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:

Herr Dr. Christophe Kühl

[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)

Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0

Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69

www.avocat.de

Unsere nächsten Veranstaltungen:

14. Mai 2014 – Köln
Kollektives französisches Arbeitsrecht

Emilie Wider, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris

22. Mai 2014 – Paris
Comment organiser vos ventes en Allemagne ?

Anne Brion, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
Rechtsanwältin

Christophe Klinkert,
Rechtsanwalt

II. Reformen: Flexibilisierung des französischen Insolvenzrechts

- a) Vorbeugung und Schlichtung
 - i. Aufgabe des Schlichters
 - ii. Informierung der Arbeitnehmer
 - iii. Rechtsverfolgung durch Gläubiger
 - iv. Privilegierung bei Zuführung neuer Finanzmittel im Rahmen des Schlichtungsverfahrens
 - v. Behinderung der Schlichtung
- b) Rettungsverfahren
 - i. Entwurf eines Rettungsplans durch die Gläubiger
- c) Sanierungsverfahren
 - i. Abstimmung durch Ad-hoc-Verwalter
 - ii. Verzicht auf die Maßnahme zum Ausschluss von Aktionären

B) Gesellschaftsrecht

I. Rechtsprechung

- a) Ein Gesellschafter haftet gegenüber Dritten nur für schweres vorsätzliches Verschulden
- b) Leitfaden für den Corporate Governance Kodex der französischen Arbeitgeberverbände erschienen
- c) Abberufung eines Geschäftsführers bei Unstimmigkeiten zwischen den Geschäftsführern

II. Reformen

- a) Jährliche Gesellschafterversammlung der französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL)
- b) Abschaffung des Verbots, wonach SARL durch Einmann-SARL gehalten wird
- c) Insichgeschäfte (sog. reglementierte Vereinbarungen)
- d) Abtretung von Gesellschaftsrechten

**05. Juni 2014 - Köln
Deutsche Manager im
Frankreichgeschäft**

*Dr. Christophe Kühl
Avocat au Barreau de Paris
Rechtsanwalt*

*Larissa Bender, LL.M.
Rechtsanwältin*

**Wir bieten auch
INHOUSESCHULUNGEN,
unter anderem zu folgenden
Themen, an:**

- Verkäufe nach Frankreich – worauf hat der deutsche Verkäufer zu achten?
- Arbeitsrecht in Frankreich
- Internet im Frankreichgeschäft
- Haftung deutscher Manager im Frankreichgeschäft
- Kollektives französisches Arbeitsrecht
- Beendigung des französischen Arbeitsvertrages durch Aufhebungsvereinbarung
- Haftung des Produktherstellers im Frankreichgeschäft

Mehr Informationen und unverbindliche Angebote:
Frau Vanessa Kampelmann
[inhouse\[at\]avocat.de](mailto:inhouse[at]avocat.de)
Tel. 0049 - (0) 221 - 1 39 96 96 0

A) Insolvenzrecht / Restrukturierungen

I. Rechtsprechung

a) Kündigung zur Unzeit

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung, entschied der oberste Gerichtshof, dass eine Bank sich nicht haftbar macht, wenn sie den Kredit, den sie einem Unternehmen gewährt hat, kündigt, sofern sie hierbei die per Gesetz definierte Mindestkündigungsfrist von 60 Tagen einhält. Dies gilt ungeachtet dessen, ob sie den Kreditnehmer jeder anderen Finanzierungsmöglichkeit beraubt hat. So muss sie nicht im Einzelfall prüfen, ob eine längere Frist angemessen wäre (*Cass.com. 14. Januar 2014 Nr. 12-29.682*)

PRAXISTIPP:

Dieser Fall, in dem die vorherigen Instanzen eine Prüfpflicht der Bank dahingehend angenommen haben, ob nicht eine längere Frist im gegebenen Fall angemessen gewesen wäre, zeigt, wie wichtig die Einhaltung von ausreichenden Kündigungsfristen in Frankreich sind. Dieses Prinzip gilt gleichermaßen bei der Finanzierung durch Gesellschafter. Möchte eine Muttergesellschaft die zukünftige Finanzierung der Tochtergesellschaft einstellen, sollte sie dies daher möglichst mit einer ausreichenden Frist ankündigen, um die Haftungsrisiken aus einer zu kurzfristigen Kündigung bzw. einer Kündigung zur Unzeit zu minimieren.

b) Keine Sonderbehandlung für ausländische Gläubiger in Bezug auf die Anmeldung von Forderungen

Ein nicht bevorrechtigter Gläubiger mit Sitz im europäischen Ausland, der seine Forderung in einem französischen Insolvenzverfahren nicht fristgerecht anmeldet, hat einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen, auch wenn ihm das europäische Formular zur Forderungsanmeldung nicht zugeschickt wurde. (*Cass.com. 17. Dezember 2013 Nr. 12-26.411*)

PRAXISTIPP :

In Frankreich sind Fristen zur Anmeldung von Forderungen zur Masse eines insolventen Vertragspartners zu beachten, auch wenn der Gläubiger nicht über die Insolvenzeröffnung informiert wurde: Gläubiger mit Sitz in Frankreich: 2 Monate ab Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsurteils. Gläubiger mit Sitz außerhalb Frankreichs: 4 Monate ab Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsurteils. Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts: 3 Monate ab Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsurteils. Wird nicht innerhalb dieser Fristen angemeldet, kann die Forderung nicht mehr geltend gemacht werden, akzessorische Sicherheiten können verloren gehen. Es hilft dann nur noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

c) Keine Ausnahme von der Verpflichtung des Geschäftsleiters zur Insolvenzanmeldung

Der Geschäftsleiter, der verpflichtet ist, spätestens fünfundvierzig Tage nach Zahlungseinstellung Insolvenz anzumelden, wird von dieser Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass er zu diesem Zweck von einem Gläubiger vor Gericht geladen wird. (*Cass.com. 14. Januar 2014 Nr. 12-29.807*)

PRAXISTIPP:

Der Geschäftsführer einer französischen Gesellschaft hat immer innerhalb einer Frist von maximal 45 Tagen nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft die Insolvenz anzumelden, auch wenn Gläubiger dies ebenfalls beantragen. Bei der Frage der Zahlungsunfähigkeit werden die aktiv verfügbaren Mittel (insbesondere Cash) mit den fälligen Verbindlichkeiten verglichen. Anders als im Deutschen Recht kennt das französische Recht nicht den Insolvenztatbestand der Überschuldung.

d) Ausweitung des Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft auf ihren Geschäftsführer wegen Vermögensvermischung

Die Erfüllung eines besonderen Haftungstatbestandes, nämlich die Vermischung des Vermögens der insolventen Gesellschaft mit dem Vermögen ihres Geschäftsführers zu Lasten der Gesellschaft, kann in der Insolvenz letzterer dazu führen, dass das Insolvenzverfahren auf den Geschäftsführer ausgeweitet wird.

In einem entsprechenden Fall wurde nun ein Insolvenzverfahren der Schuldnerin auf den Geschäftsführer sowie auf ein weiteres Unternehmen, dessen Mehrheitsanteilseigner dieser war, ausgeweitet, weil letzterer entgegen einem Abtretungsverbot im Insolvenzplan Aktiva auf die andere Gesellschaft verschoben hatte, ohne dass hierfür ein Kaufpreis gezahlt worden war.

Das Gericht hat die Fallgruppe der anormalen finanziellen Beziehungen bejaht und eine Vermögensvermischung angenommen mit der Folge, dass das Insolvenzverfahren auf die anderen Gesellschaften ausgeweitet worden ist. Cass.com. 14. Januar 2014 Nr. 12-29.809 (Nr. 40 F-D), Brienne c/ Sté Guyon-Duval ès qual

PRAXISTIPP:

Neben den üblichen Haftungstatbeständen zu Lasten von Muttergesellschaften einer insolventen französischen Tochtergesellschaft (Haftung für Geschäftsführungsfehler bei unzureichenden Aktiva infolge faktischer Geschäftsführung, Mitarbeiterrechtsprechung etc.) kann insbesondere bei Vorliegen von anormalen finanziellen Beziehungen das Insolvenzverfahren auf die Muttergesellschaft ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung kommt insbesondere in Fällen nicht ordentlicher Trennung zwischen den Vermögen beider Gesellschaften oder einer nicht ausreichenden buchhalterischen Abgrenzung vor, sowie bei unklaren Finanzströmen bzw. anormalen finanziellen Beziehungen zwischen den Gesellschaften, wie dieser Fall zeigt. Angesichts der häufigen Opportunitätsentscheidungen ist angeraten, bei konzerninternen Vermögensdispositionen darauf zu achten, dass immer auch eine Gegenleistung fließt.

II. Reformen: Flexibilisierung des französischen Insolvenzrechts

Die französische Verordnung Nr. 2014-326 vom 12. März 2014 zur Reform der Insolvenzvorbeugung und der Insolvenzverfahren tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Nachstehend stellen wir Ihnen die wichtigsten Punkte vor:

a) Vorbeugung und Schlichtung

i. Aufgabe des Schlichters

Eine wesentliche Neuerung der Verordnung aus 2014 ist die deutliche Veränderung der Schlichtungsphilosophie. Denn von nun an kann der Schlichter schon in dieser Phase des Verfahrens auf Antrag des Schuldners und nach Rücksprache mit den Gläubigern mit der Vorbereitung einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung des Unternehmens betraut werden.

ii. Informierung der Arbeitnehmer

Eine neue Bestimmung sieht vor, dass der Betriebsrat bzw. die Arbeitnehmervertreter vom Schuldner über den Inhalt der Schlichtungsvereinbarung informiert werden müssen, sobald dieser die offizielle Anerkennung der Vereinbarung (sog. *homologation*, die dazu dient, die bislang geheime Vereinbarung auch Dritten Gläubigern entgegenhalten zu können) beantragt.

iii. Rechtsverfolgung durch Gläubiger

Die nachfolgend beschriebene Bestimmung stellt zweifelsohne den wichtigsten Beitrag der Verordnung aus 2014 zum Schlichtungsverfahren dar. Sie soll Verzögerungen vorbeugen, die durch die Inanspruchnahme des Schuldners durch einen an der Schlichtungsvereinbarung nicht beteiligten Gläubiger entstehen können. Um daher während der Erfüllung der Schlichtungsvereinbarung den Schuldnerschutz und damit auch die Erfolgchancen besagter Vereinbarung zu erhöhen, bietet die Verordnung einem Schuldner, der durch einen nicht an der Schlichtungsvereinbarung beteiligten Gläubiger in Verzug gesetzt oder verklagt wird, die Möglichkeit, ein Moratorium von maximal 2 Jahren zu beantragen. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich zugunsten bestimmter öffentlicher Gläubiger (Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger).

iv. Privilegierung bei Zuführung neuer Finanzmittel im Rahmen des Schlichtungsverfahrens

Bislang war unklar, wie Gläubiger behandelt werden, die der Gesellschaft neue Finanzmittel zugeführt haben, wenn auf ein gescheitertes Schlichtungsverfahren ein Rettungs- oder Sanierungsverfahren folgt. In diesem Zusammenhang hat die Verordnung eine Regelung eingeführt, wonach solche Gläubiger dahingehend bevorzugt zu behandeln sind, als dass sie im Gegensatz zu sonstigen unnachgiebigen Gläubigern von der Auferlegung von Nachlässen und Fristen in Bezug auf ihre Forderung ausgenommen werden.

v. Behinderung der Schlichtung

Eine weitere Neuerung sieht die Reform mit der in Artikel L. 611-16 c.com. eingeführten Unwirksamkeit von vertraglichen Bestimmungen vor, die die Inanspruchnahme eines sog. Ad-hoc-Bevollmächtigten (*mandataire ad hoc* – weitere Präventivmaßnahme) oder die Anwendung eines Schlichtungsverfahrens behindern bzw. den Schuldner bei Eintreten eines solchen Verfahrens benachteiligen.

b) Rettungsverfahren

i. Entwurf eines Rettungsplans durch die Gläubiger

Die Verordnung stärkt in beträchtlicher Weise die Handlungsmöglichkeiten der Gläubiger. Während Gläubiger bislang lediglich Vorschläge zur Erstellung des Plans unterbreiten konnten, die nach Ermessen des Schuldners und Insolvenzverwalters nicht unbedingt an den Gläubigerausschuss weitergeleitet wurden, verfügt jeder Gläubiger, der Mitglied eines Gläubigerausschusses ist, von nun an über das Recht, einen eigenen Rettungsplan, alternativ zu dem des Schuldners vorzuschlagen: Er kann einen „Rettungsplanentwurf“ vorlegen, der allerdings noch Gegenstand eines Berichts des Insolvenzverwalters sein muss.

c) Sanierungsverfahren

i. Abstimmung durch Ad-hoc-Verwalter

Durch den neu eingeführten Artikel L. 631-9-1 c.com. wird das Kräfteverhältnis zwischen Aktionären und Gläubigern, insbesondere privilegierten Gläubigern, zugunsten Letzterer verlagert.

Im vorliegenden Fall erfolgt dies durch eine aus dem Gesellschaftsrecht bekannte Technik, die in der Ernennung eines *Ad-hoc*-Verwalters besteht. Dieser kann fortan unter bestimmten Voraussetzungen die Gläubiger auch entgegen den Gesellschaftern im Sanierungsplanentwurf für notwendig erachtete Kapitalmaßnahmen (insbesondere Kapitalerhöhungen) verabschieden lassen. Um nicht gegen das verfassungsmäßig verbürgte Eigentumsrecht des Gesellschafters zu verstoßen wurde diese Möglichkeit aber nur in recht engen Grenzen und mit einem sehr beschränkten Umfang eröffnet.

ii. Verzicht auf die Maßnahme zum Ausschluss von Aktionären

Anders als noch im Vorentwurf der Verordnung vorgesehen, wurde die Möglichkeit, die Aktionäre nötigenfalls zu enteignen, sofern sie einer Verabschiedung des Sanierungsplans im Wege stehen, wieder fallen gelassen. Diese Möglichkeit besteht zwar noch, aber in erheblich engeren Grenzen als nunmehr mit dem Vorentwurf geplant.

B) GESELLSCHAFTSRECHT

I. Rechtsprechung

a) Ein Gesellschafter haftet gegenüber Dritten nur für schweres vorsätzliches Verschulden

Durch eine kürzlich ergangene Entscheidung wurde nochmal klargestellt, dass ein Gesellschafter gegenüber einem Vertragspartner der Gesellschaft nur für ein Verschulden haftet, das von solcher besonderer Schwere zeugt, dass es mit der normalen Ausübung der mit dem Gesellschafterstatus verbundenen Rechte nicht vereinbar ist. (*Cass.com. 18. Februar 2014 Nr. 12-29.752 (Nr. 197 FS-PB), Sté Macris c/ Sté ITM alimentaire internationale*)

PRAXISTIPP :

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass ein Gesellschafter gegenüber Dritten nur in Ausnahmefällen haftet, auch wenn ihnen durch sein Fehlverhalten ein Schaden entsteht. In Zeiten der Krise einer französischen Tochtergesellschaft versuchen jedoch Insolvenzverwalter häufig eine faktische Geschäftsführung anzunehmen, um sodann eine Haftung der Mutter wegen angeblicher Geschäftsführungsfehler zu begründen.

b) Leitfaden für den Corporate Governance Kodex der französischen Arbeitgeberverbände erschienen

Die französische Hohe Kommission für Unternehmensführung (*Haut Comité de gouvernement d'entreprise*) verdeutlicht in einem praktischen Leitfaden die Empfehlungen des Unternehmensführungskodexes der französischen Arbeitgeberverbände Afep und Medef. Insbesondere enthält der Leitfaden präzise Ausführungen zu dem Terminplan für die Umsetzung dieser Empfehlungen und zu den Modalitäten der Abstimmung der Aktionäre zur Vergütung von Geschäftsleitern. (www.afep.com oder www.medef.com)

c) Abberufung eines Geschäftsführers bei Unstimmigkeiten zwischen den Geschäftsführern

Unstimmigkeiten zwischen Geschäftsleitern gelten nur dann als Rechtfertigung für die Abberufung von einem von ihnen, wenn diese den Betrieb der Gesellschaft gefährden.

Die ungerechtfertigte Abberufung des Geschäftsführers einer französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung französischer Rechts (SARL) kann eine Schadenersatzpflicht begründen (C.com. Art. L 223-25, Abs. 1). Die Unstimmigkeiten zwischen Geschäftsleitern rechtfertigen eine Abberufung von einem von ihnen nach französischer Rechtsprechung nur dann, wenn durch sie die Interessen der Gesellschaft geschädigt werden.

Der französische Kassationsgerichtshof hat jüngst die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt, in welcher dem Mitgeschäftsführer einer SARL, welcher wegen Unstimmigkeiten zwischen ihm und dem anderen Geschäftsführer aus seinem Amt abberufen worden war, Schadenersatzansprüche wegen Fehlens eines wichtigen Grundes zugesprochen worden sind. Das Vorliegen von Unstimmigkeiten zwischen zwei Geschäftsführern und deren Erkenntnis, dass sie die Gesellschaft nicht länger würden gemeinsam führen können, reiche für eine Abberufung nicht aus, da vielmehr der Nachweis notwendig sei, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft unmöglich geworden war.

PRAXISTIPP:

Die Abberufung eines Geschäftsführers einer SARL ist – anders als der einer SAS – nicht ohne weiteres entschädigungsfrei möglich, vielmehr bedarf es eines wichtigen Grundes für die Abberufung. Der Kassationshof zeigt, dass, auch wenn faktisch eine Blockade zwischen zwei Geschäftsführern besteht, ein Abberufungsgrund nicht allein auf Meinungsverschiedenheiten gegründet werden kann. Vor einer Abberufung werden die jeweiligen Gründe damit im Einzelnen genau abgewogen werden müssen. Im Vordergrund steht bei solchen Abwägungen stets das Interesse der Gesellschaft und inwiefern dieses durch die betreffende Handlung nicht mehr gewahrt war. [Cass.com. 7. Januar 2014 Nr. 13-11.866 \(Nr. 3 F-D\), Sté Européenne d'assurances et finances \(Eurafi\) c/ Marchal](#)

II. Reformen

Für das Jahr 2014 sind im Gesellschaftsrecht Reformen in folgenden Bereichen zu erwarten:

a) Jährliche Gesellschafterversammlung der französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL)

Gesellschafterversammlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses einer SARL müssen nach französischem Recht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Möglichkeit hierfür eine Fristverlängerung bei Gericht zu beantragen, wurde nach Abschaffung der strafrechtlichen Sanktion bei Nichteinhaltung der Frist abgeschafft.

Per Gesetz wurde der Regierung nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Beantragung einer Fristverlängerung wieder einzuführen, so dass den Gesellschaften bei einem Engpass unter Umständen wieder mehr Zeit für die Feststellung des Jahresabschlusses verbleiben könnte.

b) Abschaffung des Verbots, wonach SARL durch Einmann-SARL gehalten wird

Das bislang geltende Verbot für ein französisches Einmann-Unternehmen mit beschränkter Haftung (EURL), eine **andere EURL** zum Alleingesellschafter zu haben (C.com Art. L 223-5, Abs. 1) könnte per Verordnung abgeschafft werden (Gesetz Art. 3, 5°; Ermächtigung erteilt bis zum 3. September 2014).

Dieses Verbot, dessen Ziel es war, eine übermäßige Aufteilung des Vermögens zu vermeiden, um den Gläubigern nicht zu schaden, ist nicht mehr gerechtfertigt, da das Gesetz einer Einmann-SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft - SASU) auch nicht verbietet, Alleingesellschafterin einer anderen SASU zu sein („SASU-Kette“).

Mithin dürfte es im Laufe des Jahres 2014 auch möglich sein, eine SARL durch eine deutsche Muttergesellschaft zu 100% zu halten, selbst wenn diese nur einen Gesellschafter hat. Dies war bislang nur mit der Gesellschaftsform der SAS möglich.

c) Insichgeschäfte (sog. reglementierte Vereinbarungen)

Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, bedürfen Vereinbarungen, die direkt oder indirekt zwischen einer französischen Aktiengesellschaft (SA) und ihren Geschäftsleitern oder Aktionären abgeschlossen werden, einer vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat sowie der Bewilligung durch die Hauptversammlung (C.com. Art. L 225-38, L 225-40, L 225-86 und L 225-88). Das Gesetz 2014-1 berechtigt die Regierung dazu, diese Regelung per Verordnung zu vereinfachen und klarer zu gestalten (Gesetz Art. 3, 1°). Es ist daher davon auszugehen, dass einige Insichgeschäfte leichter gehandhabt werden können.

Von dem Verfahren ausgeschlossen werden Vereinbarungen, die zwischen einer Gesellschaft und einer direkt oder indirekt zu 100 % gehaltenen Tochtergesellschaft abgeschlossen werden.

d) Abtretung von Gesellschaftsrechten

Der von Artikel 1843-4 des französischen Zivilgesetzbuches (Code civil) im Streitfall vorgesehene Einsatz eines Sachverständigen für die Festlegung des Preises, zu dem die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Aktien erfolgt, hat in den letzten Jahren Anlass zu zahlreichen Streitigkeiten gegeben. Dieser Sachverständige bewertet die Anteile nach freiem Ermessen und seine Bewertung kann nur im Falle eines groben Fehlers in Frage gestellt werden. Somit ist er nicht an die Bewertungsmethoden gebunden, welche die Parteien, die Satzung, die Geschäftsordnung oder der ihn bestellende Richter empfehlen: Er hat nach der Rechtsprechung freie Hand, um den Wert der Gesellschaftsrechte nach den Kriterien festzulegen, die er als angemessen erachtet. Das konnte zum Teil dazu führen, dass er zu einem Ergebnis gelangte, dass von keiner der Parteien als angemessen erachtet war, und diese ihn nicht dazu bringen konnten, ihre Bewertungsmethode zu berücksichtigen.

Diese Freiheit wird in Frage gestellt werden. Denn im Laufe des Jahres 2014 wird die Regierung Artikel 1843-4 des Code civil wahrscheinlich insoweit ändern, dass sich der Sachverständige an die von den Parteien vorgesehenen Regeln für die Bewertung der Gesellschaftsrechte halten muss (Art. 3. 8°).

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES